

# Aktuell

## VQF

Informationen des  
«VQF Verein zur Qualitätssicherung  
von Finanzdienstleistungen»

Dezember 2012/25

### Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Der Finanzplatz Schweiz befindet sich bekanntlich im Umbruch. Ein neues Finanzinfrastrukturgesetz dürfte zwar erst mittelfristig geschaffen werden. Hingegen sind die Gesetzgebungsarbeiten für ein neues Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bereits im Gange, obwohl das neue Kollektivanlagengesetz (KAG) noch nicht einmal in Kraft ist. Der Bundesrat hat dem Eidgenössischen Finanzdepartement am 28. März 2012 den Auftrag erteilt, bis Herbst 2013 einen Vernehmlassungsentwurf vorzulegen. Gestützt auf den Vertriebsbericht und das Positionspapier Vertriebsregeln der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verfolgt die neue Regulierung das Ziel, den Kundenschutz und die Qualität von Finanzdienstleistungen zu verbessern; dieses Ziel trägt ja der VQF bereits in seinem Namen. Die regulatorischen Anforderungen für den gesamten Finanzmarkt sollen möglichst einheitlich ausgestaltet werden. Ferner soll das neue Gesetz die Anforderungen an die Erbringung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen und damit faktisch die entsprechenden EU-Richtlinien

erfüllen. Der Projektauftrag ist nicht nur zeitlich ambitiös, er ist auch in sachlicher Hinsicht sehr umfassend: Produkte und Vertrieb sollen reguliert werden und in formeller Hinsicht sind Unterstellungsfragen (Bewilligungsvoraussetzungen und Aufsicht), das Crossborder-Geschäft und die Rechtsdurchsetzung zu regeln. Dementsprechend wurden fünf Interdepartementale Arbeitsgruppen gebildet, welche mit Vertretern des EDA, des EFD, des EJPD, des EVD und der FINMA besetzt sind. Im Frühling 2013 soll die Branche im Rahmen von Hearings konsultiert werden und bis Ende nächsten Jahres sollte dann bereits das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen sein. Für Sie, liebe Mitglieder, wird vor allem relevant sein, wie Bewilligungsvoraussetzungen und Aufsicht sowie die Vertriebsregeln ausgestaltet werden.

Ebenfalls angelaufen ist die umfassende Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG), mit welcher die FATF-Empfehlungen umgesetzt werden sollen. Die entsprechende Vernehmlassungsvorla-

ge ist bereits für Januar 2013 geplant und soll zusammen mit der sogenannten Weissgeldstrategie des Bundesrates den Vernehmlassungsteilnehmern und später als Botschaft dem Parlament vorgelegt werden. Vier Interdepartementale Arbeitsgruppen des Bundes sind bereits am Werk. Neu geregelt wird unter anderem die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere bei juristischen Personen und im Zusammenhang mit Inhaberaktien. Ferner sollen auch inländische politisch exponierte Personen (PEP) aufgrund eines risikobasierten Ansatzes in die Abklärungspflichten des Finanzintermediärs einbezogen werden. Sodann werden auch schwere Fälle von Steuerhinterziehung neu als Verbrechen und somit mögliche Vortaten zur Geldwäscherei ausgestaltet werden. Derzeit ist keine umfassende Revision des Steuerstrafrechts geplant und auch die beiden einschlägigen Artikel des Strafgesetzbuches (Art. 305bis und 305ter StGB) sollen nicht revidiert werden. Eher unwahrscheinlich ist, dass weitere Branchen dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden.

# Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Personelles: 2 neue AK-Mitglieder	2
Personelles: Neue Leiterin Legal & Compliance	3
Präsidium Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen	3
SD-Erinnerung	4
Terrorismusfinanzierung/ Embargogesetz	5
Strukturreform BVG	6

Beim Immobilienhandel steht eine Lösung im Vordergrund, wonach ab einem gewissen Schwellenwert Barzahlungen verboten werden.

Obwohl der Regulierungsdruck auf die Branche sowohl in sachlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht sehr hoch ist, wird sich der VQF im Rahmen seiner Möglichkeiten für seine Mitglieder einsetzen, insbesondere für eine risikobasierte, massvolle und entsprechend möglichst kostengünstige Umsetzung. Der VQF arbeitet zu diesem Zweck einerseits in der «Arbeitsgruppe Finanzmarktregulierung» der economie-suisse aktiv mit, eine Mitarbeit, welche sich jüngst bei der Revision des KAG ausgezahlt hat; andererseits ist der VQF über das «Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen» auch in der «Arbeitsgruppe Internationales Standardsetting Finanzmarktintegrität (ISFIN)» des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen (SIF) vertreten. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten, obwohl dies beim gegenwärtigen, völlig «unbernischen» Arbeitstempo fast nicht mehr zeitgerecht möglich ist. Die sogenannte Finanzkrise war das Erdbeben, die Regulierung erreicht uns heute als Tsunami.

Ihr Präsident



Dr. Martin Neese

## Neue Mitglieder Aufsichtskommission

**Es freut uns sehr, Ihnen unsere beiden neuen Mitglieder der Aufsichtskommission vorstellen zu dürfen:**

**Dr. Stephan Ochsner**, Rechtsanwalt, war als CEO der Finanzmarktaufsicht im Fürstentum Liechtenstein und in der Privatwirtschaft tätig und bringt diese grosse Erfahrung nun beim VQF ein.

**Heinz Rothacher**, Betriebsökonom, verfügt über fundierte Kenntnisse der Vermögens- und Anlagemärkte. Er kennt das Vermögensverwaltungsgeschäft aus seiner täglichen Tätigkeit und unterstützt den VQF mit seinem grossen Wissen.

Gleichzeitig möchten wir Sie darüber informieren, dass der bisherige und langjährige Vizepräsident der Aufsichtskommission, **Herr lic.iur. Alfred Widmer**, per Ende 2012 altershalber aus der Aufsichtskommission austritt. Wir danken Herrn Widmer für seinen grossen, langjährigen Einsatz für den VQF und seine Unterstützung beim Aufbau und der Fortentwicklung des VQF.

Wir heissen die beiden neuen Mitglieder der Aufsichtskommission, welche im 3. Quartal 2012 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, herzlich willkommen und wünschen ihnen viel Freude in ihrer Aufgabe.

*Quelle: Hugo Brücker, Präsident Aufsichtskommission*

## Neue Leiterin des Legal & Compliance Desk

**Wir freuen uns, Ihnen nachfolgend die neue Leiterin Legal & Compliance Desk (LCD) vorstellen zu dürfen.**



Am 1. Oktober 2012 nahm **Frau RA lic. iur. Kathrin Scholl, LL.M.** als Nachfolgerin des aus dem VQF austretenden Herrn RA lic. iur. HSG Adrian Göldi ihre Funktion als Leiterin LCD beim VQF auf. Frau Scholl verfügt über eine langjährige, umfangreiche und reichhaltige Berufserfahrung. In dieser bekleidete sie zuletzt die Funktion eines Legal Counsel Privat Banking der Clariden Leu AG resp. Credit Suisse AG. Vorher war sie bei Ernst & Young AG als Manager Legal Financial Services sowie über mehrere Jahre als Gerichtsschreiberin am Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne tätig. Zusätzlich zu ihrer Ausbildung als bernische Fürsprecherin (Rechtsanwaltspatent) absolvierte sie zudem erfolgreich ein Master of Laws (LL.M.) in International Business and Economic Law an der University of New South Wales, Sydney (AUS). Sie eignete sich im Rahmen ihrer Ausbildungen und ihrer beruflichen Tätigkeiten die für den VQF notwendigen Kompetenzen im Legal & Compliance-Bereich und in der Personalführung an.

Wir haben Frau Scholl als kundenorientierte, leistungsbewusste und im persönlichen Umgang ausserordentlich angenehme Kollegin kennenlernen dürfen und sehen der weitem Zusammenarbeit freudig entgegen. Entsprechend freuen wir uns sehr, Frau Scholl im Kreise der Geschäftsleitung des VQF willkommen zu heissen und wünschen ihr in der verantwortungsvollen Leitungsfunktion alles Gute und viel Erfolg.

Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle dem bisherigen Leiter LCD, **Herrn RA lic.iur.HSG Adrian Göldi**, unseren aufrichtigen Dank für das Geleistete aussprechen. Über sechs Jahre lang hat er sich mit sehr grossem Engagement, Professionalität und stupendem Fachwissen dem erfolgreichen Aufbau und der gedeihlichen Entwicklung des VQF gewidmet. U.a. deshalb wurde er vom Sekretär der Aufsichtskommission zum Leiter Legal & Compliance befördert und hat diese Funktion die letzten 4 Jahre ausgeübt. Wir werden ihn als äusserst kompetenten, zielgerichteten, zuverlässigen, vertrauenswürdigen und hilfsbereiten Kollegen in bester Erinnerung behalten. Die Zusammenarbeit mit ihm war überaus angenehm. Herr Göldi verlässt uns, um sich einer neuen beruflichen Herausforderung zu stellen. Wir wünschen ihm für den weiteren beruflichen und privaten Weg alles Gute und viel Erfolg.

*Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer*

## Präsidium Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen

**Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass der Präsident des VQF, Dr. iur. Martin Neese, RA, am 26. September 2012 von der Vereinsversammlung des Forum – SRO zu deren neuen Präsidenten gewählt worden ist. Das Forum – SRO ist die Dachorganisation sämtlicher Selbstregulierungsorganisationen der Schweiz. Diese fördert und unterstützt die Selbstregulierung im Finanzsektor.**

Nach über zehn jähriger Tätigkeit als Präsident des Forum – SRO hat deren Gründungspräsident, Dr. iur. Markus Hess, RA, nach einer äusserst erfolgreichen aber auch anspruchsvollen Amtszeit anlässlich der 12. Vereinsversammlung vom 26. September 2012 das Zepter an seinen Nachfolger, Dr. iur. Martin Neese, RA, übergeben. Die Wahl von Dr. iur. Martin Neese erfolgte einstimmig. Der VQF gratuliert seinem Präsidenten für diese glanzvolle Wahl und wünscht ihm in diesem anspruchsvollen Amt alles Gute und viel Erfolg. Gleichzeitig wurde die Geschäftsführung an unsere langjährige Mitarbeiterin lic. iur. Caroline Kindler, LL.M., übertragen.

*Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer*

## Erinnerung bezüglich der Selbstdeklaration für das Geschäftsjahr 2012

**Wie jedes Jahr muss die Selbstdeklaration (VQF Dok. Nr. 903.1) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem VQF bis am 31. Januar 2013 eingereicht werden. Im Zusammenhang mit dieser Deklarationspflicht möchten wir Sie auf Folgendes aufmerksam machen:**

- **Deklarationspflicht:** Die Selbstdeklaration ist jährlich unaufgefordert bis am 31. Januar jedes Jahres zum vorangegangenen Kalenderjahr (Berichtsjahr) einzureichen (Art. 61 Abs. 3 lit. b SRO-Reglement).
- **Nicht berufsmässige Finanzintermediäre (NBFI):** Die Selbstdeklaration muss auch von den Mitgliedern im NBFI-Status eingereicht werden (Art. 2 Abs. 2 SRO-Reglement i.V.m. Art. 3–5 Reglement für nicht berufsmässige Finanzintermediäre). Dies gilt selbst dann, wenn ein Mitglied über gar keine GwG-Files mehr verfügt, d.h. nicht mehr im finanzintermediären Bereich tätig ist.
- **Sanktionierung:** Eine nicht fristgerechte Einreichung der Selbstdeklaration bis zum 31. Januar jeden Kalenderjahres wäre als Reglementsverstoss im Sinne von Art. 65 ff. SRO-Reglement zu beurteilen und müsste von der Aufsichtskommission sanktioniert werden.
- **Fristerstreckungsgesuche:** Wer im Januar 2013 infolge besonderer Gründe an der Einreichung der Selbstdeklaration verhindert ist, kann bis am 31. Januar 2013 ein schriftliches und begründetes Fristerstreckungsgesuch einreichen. Nach diesem Datum eingereichte Erstreckungsgesuche können nicht mehr genehmigt werden.

Die Eingabemaske für die Selbstdeklaration (VQF Dok. Nr. 903.1) und für deren anschliessende **elektronische Übermittlung** finden Sie wie bis anhin auf unserer Website [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch), unter «Mitglieder». Den neuen Benutzernamen und das dazugehörige Passwort für das Login in den passwortgeschützten Mitgliederbereich erhalten Sie mit separatem Schreiben bezüglich der neuen VQF Internet-Plattform. Das Passwort können Sie nach der Anmeldung durch Ihr bisheriges ersetzen.

Aus rechtlichen Gründen benötigen wir aber weiterhin das **Original** der von Ihnen **rechtsgültig unterzeichneten** Selbstdeklaration (VQF Dok. Nr. 903.1) in Papierform (analog Steuererklärung), das heisst, nach ausfüllen der Selbstdeklaration im Internet muss das ausgefüllte Formular ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und dem VQF per Briefpost eingereicht werden.

Geschätzte Mitglieder, wir bitten Sie, diese Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Selbstdeklaration zu nutzen. Sie helfen uns damit, den administrativen Aufwand bei der Erfassung Ihrer Angaben in unserer Datenbank erheblich zu verringern und mögliche Fehlerquellen zu reduzieren.

Bei Fragen und Unklarheiten zur Selbstdeklaration, zu deren elektronischen Übermittlung oder dem Login mittels Passwort stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Bemühungen.

*Quelle: Monika Hunkeler, Legal & Compliance/  
Monika Gubser, Leiterin Administration*

## Internationale Sanktionen/ Embargomassnahmen/ Terrorismuslisten

**Nichtmilitärische Sanktionen der UNO gegen bestimmte Staaten sind nicht nur ein Thema in Politik und Presse, sondern sie sind auch für die finanzintermediäre Tätigkeit relevant, da die vom Finanzintermediär hierzu zu treffenden Abklärungen unter die entsprechenden Pflichten gemäss Art. 6 und 9 ff. GwG fallen. Mit vorliegendem Artikel möchten wir den SRO-Mitgliedern ihre diesbezüglichen Pflichten erläutern.**

### 1. Rechtliche Grundlage

Das als Rahmengesetz ausgestalteten Embargogesetzes (Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, EmbG) wurde am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Die einzelnen vom Bundesrat in Form von Verordnungen erlassenen Embargomassnahmen regeln die Durch- und Umsetzung der international verhängten nichtmilitärischen Sanktionen für die Schweiz. Für die Umsetzung der eigentlichen Embargomassnahmen ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig.

Ergänzend dazu hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) entsprechende Ausführungsbestimmungen für die Finanzintermediäre (Banken, Versicherungen, Parabanke wie SRO-Mitglieder, usw.) erlassen.

## 2. Ausgestaltung

In den Anhängen zur jeweiligen Verordnung (Embargomassnahmen) sind die Namen von Personen, Gruppierungen und Unternehmungen aufgeführt, auf die sich die zugehörigen Sanktionen beziehen. Diese Anhänge werden permanent aktualisiert und publiziert. Eine Abonnieung des VQF-Newsletter erspart unseren Mitgliedern das regelmässige Konsultieren der einzelnen Embargomassnahmen und Terrorismuslisten auf den Internetseiten der FINMA und des SECO, da wir unsere Mitglieder mittels Newsletter über entsprechende Neuerungen und Änderungen jeweils laufend informieren.

Bei den Terrorismuslisten werden drei Arten unterschieden:

- UNO-Listen werden mittels Resolution vom UNO-Sicherheitsrat erlassen
- Nicht-UNO-Listen Typ 1 von Staaten/Organisationen erstellte Listen, mit vermuteten Verbindungen zum Al Kaïda- oder Taliban-Netzwerk
- Nicht-UNO-Listen Typ 2 von Staaten/Organisationen erstellte Listen, mit vermuteten Verbindungen ausserhalb des Al Kaïda- oder Taliban-Netzwerks

## 3. Pflichten der SRO-Mitglieder aufgrund der Embargomassnahmen/Terrorismuslisten

Die SRO-Mitglieder sind verpflichtet, für ihre Kundschaft die Relevanz bezüglich der Embargomassnahmen/Terrorismuslisten abzuklären und diese Abklärung entsprechend zu dokumentieren. Ebenfalls sind die SRO-Mitglieder verpflichtet, bei einem Treffer (d.h., der Vertragspartner und/oder der wirtschaftliche Berechtigte des Finanzintermediärs ist in einer der Embargomassnahmen/Terrorismuslisten aufgeführt) den zusätzlichen daraus resultierenden Pflichten, insbesondere der jeweiligen Abklärungs- oder Meldepflicht nachzukommen.

Ob ein Mitglied diesen Pflichten nachgekommen ist, wird anlässlich der GwG-Prüfung überprüft.

### 3.1 Kein Treffer

Die Dokumentierung der Abklärung, kann auf unterschiedliche Art erfolgen, je nachdem, wie sie erfolgt: z.B. mittels Aktennotiz, Auszug/Ausdruck aus World-Check (sofern vorhanden) oder Ausdruck des Ergebnisses der künftigen Suchfunktion des SECO, welche gemäss telefonischer Abklärung des VQF noch dieses Jahr aufgeschaltet werden soll. Über die definitive Aufschaltung werden wir unsere Mitglieder mittels VQF-Newsletter informieren.

Bei der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung ist die Abklärung bezüglich der Embargomassnahmen/Terrorismuslisten im jeweiligen GwG-File zu dokumentieren und als Beilage zum Identifizierungsformular (VQF Dok. Nr. 902.1) abzuliegen.

Während der Dauer einer Geschäftsbeziehung ist Folgendes zu berücksichtigen: Bei Änderungen von bestehenden oder dem Erlass von neuen Embargomassnahmen/Terrorismuslisten ist die Relevanz bezüglich des gesamten Kundenstamms des Mitglieds zeitnah zu überprüfen und das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren. Je nach Sachlage im konkreten Einzelfall erfolgt die Ablage im jeweiligen GwG-File oder gesamthaft und zentral für alle Kunden des Mitglieds zusammen.

### 3.2 Treffer

Zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Abklärungs- und Dokumentationspflichten kommen bei einem Treffer noch Melde- und Sperrpflichten hinzu.

#### Treffer bei UNO-Liste

Zwingende Meldepflicht bezüglich der gesperrten Vermögenswerte an das SECO gemäss jeweiliger Verordnung und zwingende Meldung an die MROS inkl. Sperrung der Vermögenswerte gemäss Art. 9 ff. GwG sowie Information des VQF bezüglich der MROS-Meldung (Art. 55 Abs. 3 SRO-Reglement). Achtung: eine Meldung ans SECO entbindet den Finanzintermediär nicht von einer separaten Meldung an die MROS.

#### Treffer bei Nicht-UNO-Listen Typ 1

Durch die Auflistung besteht ein begründeter Verdacht i.S.v. Art. 9 GwG, weshalb die wirtschaftlichen Hintergründe abzuklären sind und zwingend eine Meldung an die MROS inkl. Sperrung der Vermögenswerte gemäss Art. 9 ff. GwG und die Information des VQF bezüglich der MROS-Meldung (Art. 55 Abs. 3 SRO-Reglement) zu erfolgen hat.

#### Treffer bei Nicht-UNO-Listen Typ 2

Bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Hintergründe und der Geschäftsbeziehung ist eine erhöhte Sorgfalt i.S.v. Art. 6 Abs. 2 GwG anzuwenden und sollte hieraus ein begründeter Verdacht i.S.v. Art. 9 GwG entstehen, so hat zwingend eine Meldung an die MROS inkl. Sperrung der Vermögenswerte gemäss Art. 9 ff. GwG und die Information des VQF bezüglich der MROS-Meldung (Art. 55 Abs. 3 SRO-Reglement) zu erfolgen.

*Quelle: Monika Hunkeler, Legal & Compliance*

## Strukturreform BVG – Follow Up

**In der Herbstsession 2012 des schweizerischen Parlaments haben die beiden Räte die letzten Differenzen bei der Revision des Kollektivanlagegesetzes (KAG) beseitigt. Die Interventionen verschiedener Selbstregulierungsorganisationen, darunter prominent auch der VQF, haben u.a. zur Streichung von Art. 13 Abs. 4 E-KAG geführt. Darin wäre, auf Basis einer Kann-Bestimmung, die Direkterstellung unter die FINMA für Verwalter von Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen oder Lebensversicherungen vorgesehen gewesen.**

Besagte Regelung wurde weitherum und richtigerweise als systemfremd bezeichnet, weshalb auch Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf in der nationalrätlichen Debatte klarstellte, dass – sollte diese Bestimmung gemäss Fassung des Ständerates der ersten Lesung übernommen werden – dies zu «Doppelspurigkeiten ... und zu unklaren Zuständigkeiten» in der Aufsicht führen würde. Insbesondere stellte sie klar, dass die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung in diesem Bereich ausdrücklich nicht zum Aufgabengebiet der FINMA gehöre. Auch liess sie das Gegenargument nicht zu, die dafür vorgesehene Oberaufsichtskommission BVG (OAK-BVG) sei nicht in der Lage, dem Auftrag, auf Grund des im Rahmen der Strukturreform BVG eingeführten Art. 48f BVV2, Folge leisten zu können.

Es ist immer die Meinung des VQF gewesen, dass die OAK-BVG ihre Pflichten, welche diese gestützt auf besagte Verordnung erhalten hat, wahrzunehmen habe. Deshalb führten mehrere Selbstregulierungsorganisationen (VQF, VSV, OAR-G) im Mai dieses Jahres eine Aussprache mit den Verantwortlichen der OAK-BVG durch, in welcher sie die rasche Umsetzung der Vorgaben von Art. 48f Abs. 4 BVV2 forderten. Letztlich sei dies eine virulente Frage der Rechtssicherheit für die gewerblichen Finanzdienstleister. Gleichzeitig sicherte man der OAK-BVG die volle Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung der notwendigen Vorgaben zu. Dennoch zeigte sich die OAK-BVG nicht bereit, auf unser Anliegen einzugehen, insbesondere weil sie der Meinung war, dazu grundsätzlich überhaupt nicht in der Lage zu sein. Deshalb forderte sie im politischen Verfahren auch vehement die Beibehaltung von Art. 13. Abs. 4 E-KAG.

Es ist die Überzeugung des VQF, dass die Aufsichtsaufgaben auch hier durch die von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisationen in bewährter Qualität wahrgenommen werden können und im Interesse unserer Mitglieder auch wahrgenommen werden müssen. Der Erteilung von Ausnahmebewilligungen für unabhängige Vermögensverwalter gemäss Art. 48f BVV2 sollte somit, auf Basis einer kohärenten Regelung, nichts mehr im Wege stehen. Es ist Aufgabe der OAK-BVG, nun ohne Verzug die Arbeiten für ein Konzept zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen an unabhängige Vermögensverwalter und deren Beaufsichtigung auszuarbeiten. Dabei wollen und können wir die OAK-BVG als verlässlicher Partner unterstützen.

*Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer*

## VQF AKTUELL

Redaktion: Adrian Göldi,  
Leiter Legal & Compliance

Autoren: Martin Neese, Präsident Vorstand/  
Patrick Rutishauser,  
Geschäftsführer/  
Hugo Brückler, Präsident  
Aufsichtskommission/  
Monika Hunkeler,  
Legal & Compliance/  
Monika Gubser,  
Leiterin Administration

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax. 041/763 28 23  
www.vqf.ch  
info@vqf.ch